

## Synopse

### Kopie von Teilrev. Personaldekret - Entschädigung nebenamtl. RichterInnen

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **150.1**  
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Version gemäss Gerichtskonferenz 31.03.2025	Kommentierungen
	<b>Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)</b>	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	Der Erlass SGS <a href="#">150.1</a> , Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret) vom 8. Juni 2000 (Stand 1. Januar 2025), wird wie folgt geändert:	

Geltendes Recht	Version gemäss Gerichtskonferenz 31.03.2025	Kommentierungen
<p><b>§ 33</b> Monatliche Vergütungen</p> <p><sup>1</sup> Die pauschale monatliche Vergütung wird gemäss folgenden, in Anhang 2 Ziff. 2 definierten Ansätzen ausgerichtet:</p> <p>a. Abteilungsvizepräsidentinnen und Abteilungsvizepräsidenten des Kantonsgerichts Ansatz C 13.1;</p> <p>b. Mitglieder des Kantonsgerichts Ansatz C 13.2.</p>	<p><sup>1</sup> Die pauschale monatliche Vergütung wird <del>gemäss folgenden, in Anhang 2 Ziff. 2 definierten Ansätzen wie folgt</del> ausgerichtet:</p> <p>a. Abteilungsvizepräsidentinnen und Abteilungsvizepräsidenten des Kantonsgerichts <del>Ansatz C 13.1</del> <u>CHF 3'500</u>;</p> <p>b. Mitglieder des Kantonsgerichts <del>Ansatz C 13.2</del> <u>CHF 3'200</u>.</p>	<p>Es wird beantragt, dass das Fixum für die Abteilungsvizepräsidenten des Kantonsgerichts von heute CHF 3'300 monatlich auf CHF 3'500 und jenes für die Mitglieder des Kantonsgerichts von heute CHF 3'000 monatlich auf CHF 3'200 erhöht wird. Auf diese Weise gilt die seit dem Jahr 2009 aufgelaufene Teuerung als ausgeglichen.</p> <p>Das Monatsfixum für die nebenamtlichen Richterinnen und Richter in der zweiten Instanz bestand bereits vor der Einführung des Kantonsgerichts am 1. April 2002 beim damaligen Obergericht und beim Verwaltungsgericht. Die Ansätze wurden seither zweimal angepasst, im Jahre 2002 von CHF 2'250 auf 2'500 für Richterinnen und Richter am Kantonsgericht, für die Abteilungspräsidenten am Kantonsgericht auf CHF 2'750 und im Jahr 2010 auf CHF 3'000 für die Richterinnen und Richter am Kantonsgericht und CHF 3'300 für die Abteilungspräsidenten am Kantonsgericht.</p> <p>Teuerungsbedingte Erhöhung von CHF 3'300 auf CHF 3'500</p> <p>Teuerungsbedingte Erhöhung von CHF 3'000 auf CHF 3'200</p> <p>Um die Lesbarkeit zu erleichtern, sollen die Beträge direkt im Dekret und nicht weiterhin in den Anhängen aufgeführt werden.</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Version gemäss Gerichtskonferenz 31.03.2025</b>	<b>Kommentierungen</b>
Sie wird in 12 gleichen Teilen pro Kalenderjahr ausbezahlt.	<i>Text entfernt.</i>	
	<p><b>§ 33<sup>bis</sup></b> Vergütung für den Bereitschaftsdienst am Zwangsmassnahmengericht</p> <p><sup>1</sup> Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Zwangsmassnahmengerichts erhalten pro Tag, an dem sie sich für einen Einsatz am Zwangsmassnahmengericht bereithalten, eine Entschädigung von CHF 100, sofern es an dem betreffenden Tag zu keinem Einsatz kommt.</p>	<p>Das Zwangsmassnahmengericht muss an 365 Tagen im Jahr, insbesondere auch an Sonn- und Feiertagen, den Betrieb gewährleisten. In der gegenwärtigen Gerichtsorganisation ist dies nur aufgrund des Einsatzes auch der Vizepräsidien möglich (vgl. § 21 Abs. 3 GOG). Soweit es aber am betreffenden Tag zu keinem Einsatz am Gericht kommt, erhält das den Pikettdienst ausübende Vizepräsidium keine Vergütung. Dies soll korrigiert werden. Die neue Vergütung soll nur dann ausgerichtet werden, wenn es nicht ohnehin zu einem Einsatz am Zwangsmassnahmengericht kommt, der gemäss den geltenden Bestimmungen entschädigt wird.</p>
<p><b>§ 33a</b> Ausserordentliche jährliche Vergütung</p>	<p><b>§ 33a Aufgehoben.</b></p>	<p>Die ausserordentliche Vergütung der erstinstanzlichen Vizepräsidien soll durch spezifischere Regelungen ersetzt werden, die dem tatsächlichen Aufwand gerecht werden. Sofern die mit dieser Vorlage beantragten Verbesserungen beim Sitzungsgeld (§ 34), beim Aktenstudium (§ 35), bei der Referatsentschädigung, (§ 37), beim Zuschlag für das Sitzungspräsidium (§ 36) und beim Piketteinsatz am Zwangsmassnahmengericht (neuer § 33bis) beschlossen werden, kann auf die Bestimmung von § 33a betreffend ausserordentliche jährliche Vergütung künftig verzichtet werden.</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Version gemäss Gerichtskonferenz 31.03.2025</b>	<b>Kommentierungen</b>
<p><sup>1</sup> Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der erstinstanzlichen Gerichte, die eine Aufwandentschädigung (Entschädigung aus Sitzungsgeldern, Aktenstudium, Zuschlag für Sitzungspräsidium und Zuschlag für Referat) von mehr als CHF 20'000.– brutto jährlich beziehen, erhalten zusätzlich eine Pauschalvergütung in Höhe von</p> <p>a. 20 % der Bruttoentschädigung ab einer jährlichen Bruttoentschädigung von CHF 20'000.–;</p> <p>b. 25 % der Bruttoentschädigung ab einer jährlichen Bruttoentschädigung von CHF 40'000.–.</p> <p><sup>2</sup> Entschädigungen für aussergewöhnliche Inanspruchnahme nach § 38 Abs. 4 dieses Dekrets werden bei der Ermittlung der massgebenden jährlichen Aufwandentschädigung nicht angerechnet.</p> <p><sup>3</sup> Die zusätzliche Pauschalentschädigung wird jeweils im Januar für das Vorjahr ausgerichtet.</p>		

Geltendes Recht	Version gemäss Gerichtskonferenz 31.03.2025	Kommentierungen
<p><b>§ 34</b> Sitzungsgelder</p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Kantonsgerichts, mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten, erhalten für Sitzungen, Augenscheine und amtliche Verrichtungen ein Sitzungsgeld gemäss Anhang 2 Ziff. 2 Ansatz C 6 pro halben Tag (entsprechend 4 Stunden) und gemäss Ansatz C 3 für jede weitere Stunde.</p> <p><sup>1bis</sup> Die Einzelrichterinnen und Einzelrichter gemäss § 3 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 20. Mai 1996<sup>1)</sup> erhalten pro Fall eine pauschale Vergütung gemäss Anhang 2 Ziff. 2 Ansatz C 3.</p>	<p><sup>1</sup> Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Kantonsgerichts, <del>mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten,</del> erhalten für Sitzungen, Augenscheine und amtliche Verrichtungen ein Sitzungsgeld gemäss <del>Anhang 2 Ziff. 2 Ansatz C 6</del> von CHF 260 pro halben Tag (entsprechend 4 Stunden) und <del>gemäss Ansatz C 3</del> von CHF 65 für jede weitere Stunde.</p> <p><sup>1bis</sup> Die Einzelrichterinnen und Einzelrichter gemäss § 3 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 20. Mai 1996<sup>2)</sup> erhalten pro Fall eine pauschale <del>Vergütung gemäss Anhang 2 Ziff. 2 Ansatz C 3</del> <u>Entschädigung von CHF 50.</u></p>	<p>Das Sitzungsgeld betrug seit 1979 CHF 196.40. Es wird beantragt, die betreffenden Ansätze teuerungsbereinigt zu erhöhen: Von heute CHF 200 auf CHF 260 pro Sitzung (halber Tag=4 Stunden) und von heute CHF 50 auf CHF 65 für jede weitere Sitzungsstunde. Dadurch kann auch dem anvisierten Zielstundenansatz für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kantonsgerichts von CHF 100 Rechnung getragen werden. Die Präsidien sind von den Bestimmungen gemäss § 33 Personaldekret nicht betroffen, da der ganze Abschnitt 2.6 nur für die nebenamtlichen Richterinnen und Richter gilt; der Nebensatz «mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten» wird deshalb in allen Paragraphen gestrichen.</p> <p>Der bestehende Stundenansatz von CHF 50 bleibt unverändert. Er wird vom Anhang Ziffer 2 C 3 in die Dekretsbestimmung § 34 Abs. 1bis überführt.</p>

1) [SGS 112](#)

2) [SGS 112](#)

Geltendes Recht	Version gemäss Gerichtskonferenz 31.03.2025	Kommentierungen
<p><sup>2</sup> Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Zivilkreisgerichte, des Strafgerichts, des Jugendgerichts und des Steuer- und Enteignungsgerichts, mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten, erhalten für Sitzungen, Augenscheine und amtliche Verrichtungen ein Sitzungsgeld gemäss Anhang 2 Ziff. 2 Ansatz C 5.1 pro halben Tag (entsprechend 4 Stunden) und gemäss Ansatz C 2 für jede weitere Stunde.</p>	<p><sup>2</sup> Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der <del>Zivilkreisgerichte, des Strafgerichts, des Jugendgerichts und des erstinstanzlichen Gerichte (Zivilkreisgerichte, Strafgericht, Jugendgericht, Steuer- und Enteignungsgerichts, mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten, Enteignungsgericht)</del> erhalten für Sitzungen, Augenscheine und amtliche Verrichtungen ein Sitzungsgeld <del>gemäss Anhang 2 Ziff. 2 Ansatz C 5.1 von</del> CHF 240 pro halben Tag (entsprechend 4 Stunden) und <del>gemäss Ansatz C 2 von</del> CHF 60 für jede weitere Stunde.</p>	<p>Es wird beantragt, das Sitzungsgeld der nebenamtlichen Richterinnen und Richter bei den erstinstanzlichen Gerichten von CHF 180 pro Sitzung (= CHF 45 pro Stunde) auf CHF 240 (= CHF 60 pro Sitzung) und für jede weitere Stunde von CHF 45 auf CHF 60 anzuheben. Dadurch kann dem anvisierten Zielstundenansatz (CHF 60-70 für die Mitglieder und Ersatzmitglieder der erstinstanzlichen Gerichte, mit Ausnahme der Präsidien), sowie der aufgelaufenen Teuerung Rechnung getragen werden.</p>
<p><b>§ 35</b> Aktenstudium</p> <p><sup>1</sup> Für das Aktenstudium wird pro Sitzung folgende Vergütung gemäss Anhang 2 Ziff. 2 ausgerichtet:</p> <p>a. Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kantonsgerichts, mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten, Ansatz C 7;</p>	<p><sup>1</sup> Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kantonsgerichts erhalten pro Fall je nach Umfang und Komplexität eine Entschädigung von CHF 50–400 für das Aktenstudium.</p>	<p>Bisher beträgt die Entschädigung für die nebenamtlichen Richterinnen und Richter am Kantonsgericht CHF 250 pro Sitzung (= 4 Stunden). Künftig soll die Entschädigung pro Fall berechnet werden und es soll ein Rahmen für die Bemessung der Entschädigung im Einzelfall gesetzt werden. Die vorgeschlagene Bandbreite ermöglicht, abteilungsspezifisch, unter Berücksichtigung des jeweiligen Rechtsmittels sowie der Schwierigkeit des Falls, eine auf den jeweiligen Aufwand zugeschnittene Entschädigung zuzusprechen, und dabei auch Konstellationen zu berücksichtigen, in welchen bis zu 8 Fälle pro Sitzung behandelt werden.</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Version gemäss Gerichtskonferenz 31.03.2025</b>	<b>Kommentierungen</b>
<p>b. Mitglieder und Ersatzmitglieder der Zivilkreisgerichte, des Strafgerichts, des Jugendgerichts und des Steuer- und Enteignungsgerichts, mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten, Ansatz C 5.2.</p>	<p><sup>2</sup> Wenn für die Behandlung eines Falls mehr als eine Sitzung notwendig ist, wird pro Sitzung eine Entschädigung für das Aktenstudium ausgerichtet.</p>	<p>Diese Bestimmung ist die Konsequenz aus dem Modellwechsel von der Entschädigung des Aktenstudiums pro Sitzung auf die Entschädigung des Aktenstudiums pro Fall. Erstreckt sich die Behandlung eines Falls über mehrere Sitzungen, würden die damit befassten Richterinnen und Richter benachteiligt gegenüber Kolleginnen und Kollegen, die an derselben Sitzung allenfalls mehrere Fälle (bspw. Beschwerdefälle) behandeln. Diese Regelung in Absatz 2 gilt bereits heute.</p>

<sup>3</sup> Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Strafgerichts, des Zwangsmassnahmengerichts und des Jugendgerichts erhalten pro Sitzung (entsprechend 4 Stunden) eine Entschädigung von CHF 480 für das Aktenstudium.

Zu den Absätzen 3 und 4:

Heute erhalten die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Zivilkreisgerichte, des Strafgerichts, des Jugendgerichts und des Steuer- und Enteignungsgerichts eine Entschädigung in der Höhe von CHF 210 pro Sitzung (=4 Stunden).

Für die Sitzungsvorbereitung lag die Entschädigung nach der früheren Baselbieter Strafprozessordnung gar deutlich über diesem Wert, zumal nur wenige Akten zur Vorbereitung zur Verfügung standen, der Akteninhalt vielmehr auszugsweise an der Hauptverhandlung durch das Präsidium verlesen wurde. Mit Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung, StPO (01.01.2011) haben sich diese Basisannahmen der bisherigen Entschädigungsregelung grundlegend verändert. Von Gesetzes wegen müssen heute alle Gerichtsmitglieder noch vor der Hauptverhandlung die gesamten Akten - in der Regel mehrere tausend Seiten - kennen (Art. 330 Abs. 2 StPO). Zusätzlich wurde die Spruchkörperkompetenz - aus Kostengründen - erweitert, was u.a. auch eine Verteilung der Verantwortung auf weniger Personen zur Folge hat. Beides hat dazu geführt, dass die Vorbereitungszeit wesentlich länger, die Hauptverhandlungszeit dagegen massiv kürzer als früher geworden ist. Ein Verhandlungstag entspricht heute mindestens dem Aufwand von 3 vollen Arbeitstagen, wenn die Vorbereitungszeit mitberücksichtigt wird. Die Vorbereitung dauert heute mindestens doppelt so lange wie die Sitzungszeit selbst. Die vorgeschlagenen neuen Regelungen tragen diesen mittlerweile gefestigten Erfahrungswerten Rechnung.

Bei den Dreierkammerfällen der Zivilkreisgerichte (in denen die nebenamtlichen Richterinnen und Richter zum Einsatz kommen) handelt es sich in der Regel um Fälle mit grossem Aktenumfang. Hinzu kommt, dass es sich hier überwiegend um Aktenprozesse

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Version gemäss Gerichtskonferenz 31.03.2025</b>	<b>Kommentierungen</b>
	<p><sup>4</sup> Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Zivilkreisgerichte erhalten pro Sitzung (entsprechend 4 Stunden) eine Entschädigung von CHF 400-960 für das Aktenstudium.</p> <p><sup>5</sup> Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Steuer- und Enteignungsgerichts erhalten pro Fall je nach Umfang und Komplexität eine Entschädigung von CHF 300–400 für das Aktenstudium.</p>	<p>handelt, bei denen der Aktenschluss bereits vor der Hauptverhandlung eintritt und der Hauptverhandlung folglich wenig eigenständige Bedeutung zukommt. Dies hat zur Folge, dass der Hauptaufwand für die Richterschaft bereits im Vorfeld der Hauptverhandlung mit dem Aktenstudium anfällt und der Aufwand nur sehr bedingt an der Länge der Hauptverhandlung festgemacht werden kann: Auch sehr aufwändige Fälle überschreiten nur äusserst selten einen halben Sitzungstag. Demgemäss muss die Entschädigung für das Aktenstudium bei den Zivilkreisgerichten höher bemessen sein im Vergleich zu den anderen erstinstanzlichen Gerichten. Ausgehend von einem durchschnittlichen Aufwand für das Aktenstudium von bis zu 16 Std. resultiert eine maximale Entschädigung für das Aktenstudium in der Höhe von CHF 960 (16 Std. x CHF 60).</p> <p>Siehe die Erläuterung zu Absatz 3.</p> <p>Für das Steuer- und Enteignungsgericht soll das Aktenstudium, wie beim Kantonsgericht, neu pro Fall entschädigt werden. Hierfür soll eine Bandbreite von CHF 300 bis 400 zur Verfügung stehen. Die Geschäftsleitung der Gerichte regelt die Details in einer Weisung (siehe Absatz 6).</p> <p>Für den Fall von Parallelgeschäften Staatssteuer-Bundessesteuer: Die Geschäftsleitung der Gerichte wird in der Weisung festhalten, dass die Parallelgeschäfte betreffend die Staats- und die Bundessteuer als 1 Fall behandelt werden, so wie es der aktuellen Praxis entspricht.</p>

Geltendes Recht	Version gemäss Gerichtskonferenz 31.03.2025	Kommentierungen
	<p><sup>6</sup> Die Geschäftsleitung der Gerichte erlässt die Kriterien, nach denen die Präsidentinnen und Präsidenten der Abteilungen des Kantonsgerichts, der Zivilkreisgerichte und des Steuer- und Enteignungsgerichts innerhalb der Bandbreite die Höhe der Entschädigung für das Aktenstudium festlegen.</p>	<p>Die Geschäftsleitung der Gerichte regelt die Handhabung der Bandbreiten in einer Weisung.</p>
<p><b>§ 36</b> Zuschlag für Sitzungspräsidium</p> <p><sup>1</sup> Bei Übernahme des Präsidiums in einer Sitzung hat das betreffende Mitglied oder Ersatzmitglied des Gerichts, mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten, Anspruch auf einen Zuschlag von 100 % des Sitzungsgeldes. Präsiert das betreffende Mitglied oder Ersatzmitglied mehr als einen Fall in einer Sitzung, besteht ein Anspruch auf einen Zuschlag von 200 % des Sitzungsgeldes.</p> <p><sup>2</sup> Teilen sich mehrere Mitglieder in den Vorsitz einer Sitzung, ist der Zuschlag durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten entsprechend der Inanspruchnahme aufzuteilen.</p>	<p><sup>1</sup> Bei Übernahme des <u>PräsidiumsVorsitzes</u> in einer Sitzung hat das betreffende Mitglied oder Ersatzmitglied des Gerichts, <u>mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten,</u> Anspruch auf einen Zuschlag von 100 % <u>des Sitzungsgeldes. Präsiert bzw. 150 %, wenn das betreffende Mitglied oder Ersatzmitglied mehr als einen Fall in Urteil einer Sitzung, besteht ein Anspruch schriftlichen Begründung bedarf, auf einen Zuschlag von 200 % des Sitzungsgeldes das Sitzungsgeld und auf die Entschädigung für das Aktenstudium.</u></p>	<p>Die Übernahme des Vorsitzes in einer Verhandlung bedeutet einen erheblichen Mehraufwand insbesondere auch in der Vorbereitung, um für alle Eventualitäten und für die inhaltlichen und formellen Fragestellungen während der Hauptverhandlung gewappnet zu sein. Die im Anschluss an die Urteilsöffnung folgende mündliche Begründung erfordert weiteren Aufwand, ebenso die Nachbearbeitung für die Finalisierung der schriftlichen Urteilsbegründung. Die neue Regelung soll diesen Aspekten Rechnung tragen, indem ein Zuschlag auf das Sitzungsgeld, auf das Aktenstudium und im Fall einer schriftlichen Urteilsbegründung auch zum Ausgleich des geleisteten Aufwands für die Nachbearbeitung gewährt wird.</p>

Geltendes Recht	Version gemäss Gerichtskonferenz 31.03.2025	Kommentierungen
<p><b>§ 37</b> Zuschlag für Referat</p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Kantonsgerichts, mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten, haben pro Referat Anspruch auf einen Zuschlag gemäss Ansatz C 9.</p>	<p><b>§ 37</b> Zuschlag für Referat</p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Kantonsgerichts, <del>mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten, haben pro</del> <u>erhalten für das Referat Anspruch auf einen Zuschlag gemäss Ansatz C 9 pro Fall eine Entschädigung in der Höhe von 150 % der Entschädigung für das Aktenstudium.</u></p>	<p>Die Übernahme des Referats in einer Verhandlung bedeutet einen erheblichen zusätzlichen Mehraufwand in der Vorbereitung und in der Urteilsberatung. Die heutigen Ansätze werden den hohen Anforderungen und Ansprüchen an diese Funktion nicht gerecht.</p> <p>Es wird beantragt, dass die Mitglieder des Kantonsgerichts für die Übernahme des Referats pro Fall eine Entschädigung erhalten sollen, die 150% der Entschädigung für das Aktenstudium (§ 35 Abs. 1) beträgt.</p> <p>Heute ist in § 37 Abs. 1 vorgesehen, dass die Mitglieder des Kantonsgerichts pro Referat Anspruch haben auf eine Pauschalentschädigung gemäss Anhang II Ziffer 2 C 9 (= CHF 150-400).</p>

Geltendes Recht	Version gemäss Gerichtskonferenz 31.03.2025	Kommentierungen
<p><sup>2</sup> Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Zivilkreisgerichte, des Strafgerichts, des Jugendgerichts sowie des Steuer- und Enteignungsgerichts, mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten, haben pro Referat Anspruch auf einen Zuschlag von CHF 50–200.–.</p> <p><sup>3</sup> Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts erlässt die Kriterien, nach denen die Präsidentin oder der Präsident des betreffenden Gerichts die Höhe des einzelnen Referatzuschlags festzulegen hat.</p>	<p><sup>2</sup> Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder <del>der Zivilkreisgerichte, des Strafgerichts, und des Jugendgerichts sowie des Steuer- und Enteignungsgerichts, mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten, haben erhalten pro Sitzung (entsprechend 4 Stunden) für das Referat Anspruch auf einen Zuschlag von CHF 50–200.–.</del><u>360.</u></p> <p><sup>3</sup> Die <del>Geschäftsleitung des Kantonsgerichts erlässt die Kriterien, nach denen die Präsidentin oder Mitglieder und Ersatzmitglieder der</del> <u>Präsident des betreffenden Gerichts die Höhe des einzelnen Referatzuschlags festzulegen hat</u><u>Zivilkreisgerichte erhalten für das Referat pro Fall eine Entschädigung von CHF 100-400.</u></p>	<p>Zu den Absätzen 2 und 3:</p> <p>Die Übernahme des Referats bedeutet insbesondere auch beim Strafgericht und bei den Zivilkreisgerichten einen erheblichen zusätzlichen Mehraufwand in der Vorbereitung und während der teils mehrtägigen Urteilsberatung (speziell beim Strafgericht). Im Falle der schriftlichen Urteilsbegründung dient das Referat als Grundlage für die Urteilsbegründung.</p> <p>Es wird beantragt, pro Sitzung (jeweils 4 Stunden) den Mitgliedern des Strafgerichts und des Jugendgerichts eine Entschädigung von CHF 360 für das Referat auszuzahlen. Heute beträgt die Entschädigung für das Referat beim Strafgericht/Jugendgericht gemäss der Richtlinie betr. Entschädigung der Richterschaft CHF 175 pro Referat.</p> <p>Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Zivilkreisgerichte soll für das Referat pro Fall eine Entschädigung von CHF 100-400 ausbezahlt werden. Regelmässig werden an den Zivilkreisgerichten mehrere Fälle pro Sitzung verhandelt. Daher ist es adäquat, wenn an den Zivilkreisgerichten die Entschädigung pro Fall und nicht pro Sitzung ausgerichtet wird.</p> <p>Siehe die Erläuterung zu Absatz 2</p>

Geltendes Recht	Version gemäss Gerichtskonferenz 31.03.2025	Kommentierungen
	<p><sup>4</sup> Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Steuer- und Enteignungsgerichts erhalten für das Referat pro Fall eine Entschädigung in der Höhe von 150 % der Entschädigung für das Aktenstudium.</p>	<p>Es wird beantragt, dass die Mitglieder des Steuer- und Enteignungsgerichts für die Übernahme des Referats pro Fall eine Entschädigung erhalten, die 150% der Entschädigung für das Aktenstudium (§ 35 Abs. 5) beträgt.</p> <p>Heute erhalten die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Steuer- und Enteignungsgerichts eine Entschädigung von CHF 50-200 für das Referat.</p>
	<p><b>§ 37a</b> Ausgefallene Sitzungen</p> <p><sup>1</sup> Fällt eine angesetzte Sitzung nachträglich weg, wird diese wie folgt entschädigt:</p> <p>a. Müssen eine angesetzte Sitzung, ein angesetzter Augenschein oder eine andere angesetzte amtliche Verrichtung innerhalb von weniger als 14 Tagen vor dem Termin abgeboten werden, so wird das Sitzungsgeld wie vorgesehen ausgerichtet, höchstens aber für 3 Tage. In den anderen Fällen wird kein Sitzungsgeld ausgerichtet.</p>	<p>Bisher fehlt im Personaldekret eine Regelung zu den ausgefallenen Sitzungen. Mit der hier beantragten neuen Bestimmung von § 37bis soll diese Lücke geschlossen werden. Heute gibt es einzig eine Weisung der Geschäftsleitung der Gerichte vom 29. November 2010 betreffend Entschädigung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter im Falle der Verschiebung der Hauptverhandlung wegen Nicht-Erscheinens der beschuldigten Person. Diese Weisung enthält differenzierte Regelungen zur umfangmässig und zeitlich beschränkten Auszahlung der Sitzungsgelder und zur (eingeschränkten) Entschädigung für das Aktenstudium und das Referat.</p> <p>Erfolgt die Absetzung des angesetzten Termins mindestens 14 Tage vorher, ist die Annahme realistisch, dass die aufgebotenen Richterinnen und Richter ihre Dispositionen vornehmen können, um Erwerbsausfälle und andere Nachteile, die aus der Absetzung für sie entstehen können, zu vermeiden. Bei kurzfristiger Absage des Termins, d.h. weniger als 14 Tage vorher, erscheint es angemessen, dass die Richterinnen und Richter das Sitzungsgeld trotz Ausfalls der Sitzung erhalten, und zwar für längstens 3 Tage.</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Version gemäss Gerichtskonferenz 31.03.2025</b>	<b>Kommentierungen</b>
	<p>b. Das Aktenstudium wird wie angesetzt entschädigt.</p> <p>c. Das Referat wird entschädigt, falls die Referentin oder der Referent dieses bereits verfasst hat.</p> <p>d. Für die Übernahme des Präsidiums in einer Sitzung, die abgeboten wird, wird keine Entschädigung ausgerichtet.</p> <p><sup>2</sup> Findet die neue Verhandlung innerhalb von drei Monaten seit der Ansetzung der verschobenen Sitzung statt, werden ausbezahlte Vergütungen für das Aktenstudium nicht nochmals entschädigt. Die Referatsentschädigung wird einmalig ausgerichtet.</p> <p><sup>3</sup> Das Präsidium kann in begründeten Fällen von den Absätzen 1 und 2 abweichen.</p>	<p>Beim Strafgericht wird das Aktenstudium bezogen auf die ursprüngliche Sitzungsdauer entschädigt, wobei das Präsidium in besonderen Fällen davon abweichen kann (vgl. Abs. 3).</p> <p>Beim Strafgericht wird das Referat, sofern es bereits verfasst wurde, bezogen auf die ursprüngliche Sitzungsdauer entschädigt, wobei das Präsidium in besonderen Fällen davon abweichen kann (vgl. Abs. 3).</p> <p>Die Übernahme der Sitzungsleitung bedingt im Vorfeld der Sitzung bestimmte Vorbereitungen. Dieser Aufwand wird bereits mit der Entschädigung für das Aktenstudium (Bst. b) abgegolten, bzw. ist dort inkludiert.</p> <p>Kann die Verhandlung innert weniger Monate nachgeholt werden, darf davon ausgegangen werden, dass die Richterinnen und Richter die Akten nicht nochmals vollständig studieren müssen. Ein allenfalls bereits ausgefertigtes Referat kann auf jeden Fall wieder gebraucht werden.</p> <p>Mit dieser Bestimmung kann sichergestellt werden, dass jede Richterin und jeder Richter für ihren bzw. seinen Aufwand angemessen entschädigt wird.</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Version gemäss Gerichtskonferenz 31.03.2025</b>	<b>Kommentierungen</b>
<p><b>§ 38</b> Sonderansätze, Zuständigkeit</p> <p><sup>1</sup> Für im Voraus angesetzte Kurzsitzungen bis 2 Stunden Dauer wird eine Vergütung in der Höhe des halben Sitzungsgeldes ausgerichtet.</p> <p><sup>2</sup> Für Aktenstudium von geringfügigem oder überdurchschnittlichem Umfang kann die Vergütung gemäss § 35 durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten herabgesetzt beziehungsweise erhöht werden.</p>	<p><sup>1</sup> Für im Voraus angesetzte Kurzsitzungen bis 2 Stunden Dauer wird eine <del>Vergütung</del><u>Entschädigung</u> in der Höhe des halben Sitzungsgeldes ausgerichtet.</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Alle absehbaren Konstellationen sollten mit den neuen Entschädigungsregelungen grundsätzlich berücksichtigt sein. Auch wenn der Stundenaufwand im Einzelfall leicht gegen oben und unten von den vorgesehenen Normwerten abweichen mag, dürfte sich dies im Verlauf eines Jahres ausgleichen.</p> <p>Notwendig ist weiterhin eine Sonderregelung gemäss der geltenden Bestimmung von Abs. 4, namentlich für Konstellationen, in denen wie in der Vergangenheit ein mehrmonatiger krankheitsbedingter Ausfall eines ordentlichen Gerichtspräsidiums durch nebenamtliche Gerichtsmitglieder aufgefangen werden muss, weil der Kanton weder über eine Krankentaggeldversicherung noch über Rückstellungen für solche Fälle verfügt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der angepassten Regelungen für das Aktenstudium (§ 35) und für das Referat (§ 37) kann auf diese beiden Absätze 2 und 3 verzichtet werden, ohne eine Regelungslücke im Dekret zu riskieren. Die Bestimmungen von § 35 (Aktenstudium) und § 37 (Referat) bieten nun genügend Spielraum, um dem (reduzierten) Aufwand für das Aktenstudium und für das Referat bei Kurzsitzungen Rechnung zu tragen.</p> <p>Bei aussergewöhnlicher Inanspruchnahme beim Aktenstudium oder bei der Ausarbeitung des Referats kann weiterhin Absatz 4 angewendet werden.</p>

Geltendes Recht	Version gemäss Gerichtskonferenz 31.03.2025	Kommentierungen
<p><sup>3</sup> Ebenso kann durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten die Vergütung gemäss § 37 für das Referat entsprechend der Beanspruchung erhöht beziehungsweise herabgesetzt werden.</p> <p><sup>4</sup> Bei aussergewöhnlicher Inanspruchnahme eines Mitglieds des Gerichts kann die Präsidentin beziehungsweise der Präsident die Ausrichtung einer angemessenen zusätzlichen Pauschalvergütung anordnen.</p>	<p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>4</sup> Bei aussergewöhnlicher Inanspruchnahme eines Mitglieds des Gerichts kann die Präsidentin <del>beziehungsweise</del> <u>oder</u> der Präsident <u>des Gerichts</u> die Ausrichtung einer angemessenen, <del>zusätzlichen Pauschalvergütung</del> <u>Pauschalentschädigung</u> anordnen.</p>	<p>Siehe Absatz 2</p> <p>Infolge der finanziellen und eventuell auch präjudiziellen Tragweite ist es angemessen und stufengerecht, zwingend das Jahres- bzw. geschäftsführende Präsidium des jeweiligen Gerichts über die Ausrichtung einer zusätzlichen Pauschalentschädigung bei aussergewöhnlicher Inanspruchnahme eines Mitglieds des Gerichts entscheiden zu lassen.</p>
	<b>II.</b>	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	<b>III.</b>	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<b>IV.</b>	
	<p>Diese Teilrevision tritt am \$ in Kraft.</p> <p>Liestal, Im Namen des Landrats der Präsident: Hartmann die Landschreiberin: Heer Dietrich</p>	